

40/2020

FPÖ DIE SOZIALE  
HEIMATPARTEI  
GEMEINDERATSKLUB VILLACH  
Dringlichkeitsantrag

gemäß § 42 Villacher Stadtrecht

Dringlichkeit: Ja  
Süßing: Ja

Der Gemeinderat der Stadt Villach möge nachstehenden Antrag  
diskutieren und beschließen:

## Anpassung der Wohnungsvergaberichtlinien der Stadt Villach: Leichter Zutritt für Alleinerziehende zu geförderten Wohnungen

Die Zahl der Alleinerziehenden wächst. Um auf die Wohnbedürfnisse dieser wachsenden Gruppe noch besser eingehen zu können, sollen die bereits bestehenden Wohnungsvergaberichtlinien mit einer Änderung noch rascher helfen, wohnversorgt zu werden.

Zu den bereits bestehenden sozialen Kriterien soll unter Punkt 6 der Wohnungsvergaberichtlinien der Stadt Villach aufgenommen werden, dass mit dem Status als AlleinerzieherIn zusätzlich 10 Punkte gebühren.

So soll sichergestellt werden, dass auf die Wohnbedürfnisse von Alleinerziehenden noch besser eingegangen werden kann.

Basierend auf den gesetzlichen Bestimmungen und vorangegangenen Erläuterungen möge der Gemeinderat daher beraten und beschließen:

1. Diesem Antrag die Dringlichkeit im Sinne des § 42 des Villacher Stadtrechts zuzuerkennen.
2. Der Punkt 6 der Wohnungsrichtlinien der Stadt Villach wird wie folgt geändert:

Jungfamilien, Alleinerziehende, Senioren

*Für Jungfamilien, gemäß WBFG § 2 Pkt. 11, sowie Senioren ab dem 60.*

*Lebensjahr **und Alleinerziehenden** gebühren zusätzlich 10 Punkte.*

*Dies gilt auch für Elternteile bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres, welche ein schriftliches Besuchsrecht für ihr(e) Kind(er) nachweisen können.*

*Gede Seebacher*

*[Signature]*

*[Signature]*

*[Signature]*

*[Signature]*

*[Signature]*

*[Signature]*

*[Signature]*